

Institut für Europarecht, Karl-Franzens-Universität Graz

**Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand
europarechtlicher Materialien**

Stand: Juni 2018

(Hubert Isak und Lorin-Johannes Wagner)

Inhaltsverzeichnis

I.	Form und Struktur wissenschaftlicher Arbeiten.....	5
A.	Formale Anforderungen	5
B.	Struktur	5
C.	Abkürzungsverzeichnis	5
D.	Gliederung einer wissenschaftlichen Arbeit.....	6
1.	Einleitung.....	6
2.	Hauptteil.....	6
3.	Schlussfolgerung.....	6
4.	Verzeichnisse	7
II.	Zitierregeln.....	8
A.	Vorbemerkung	8
B.	Allgemeines	8
C.	Zitieren von Literatur.....	9
1.	Monographien.....	9
2.	Beiträge in Sammelwerken	9
3.	Beiträge in Festschriften	10
4.	Kommentare.....	10
5.	Beiträge in Zeitschriften	11
D.	Dokumente.....	11
1.	Gründungsverträge.....	11
2.	Änderungs- und Beitrittsverträge.....	12

3.	Protokolle und Erklärungen	13
4.	Übereinkünfte der Europäischen Union.....	13
5.	Verordnungen/VO.....	14
6.	Richtlinien/RL.....	14
7.	Delegierte Rechtsakte	15
8.	Durchführungsrechtsakte	16
9.	Beschlüsse.....	16
10.	Empfehlungen	17
11.	Stellungnahmen.....	17
12.	Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates.....	17
13.	Entschließungen.....	18
14.	Kommissionsdokumente.....	19
15.	Dokumente des Europäischen Parlamentes	20
E.	Judikatur	21
1.	Zweck und Verbindlichkeit des European Case Law Identifier („ECLI“)	21
2.	ECLI-Zusammensetzung	21
3.	Muster-Zitate und Beispiele.....	22
III.	Verzeichnisse	24
A.	Verzeichnis der Rechts- und Rechtserkenntnisquellen	24
B.	Literaturverzeichnis	24
C.	Judikaturverzeichnis	24
IV.	Allgemeine Hinweise für wissenschaftliche Arbeiten	25
V.	Weiterführende Literatur zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	28

VI.	Ausgewählte Abkürzungen	29
VII.	Internetadressen.....	32
VIII.	Musterdeckblätter	35

I. Form und Struktur wissenschaftlicher Arbeiten

A. Formale Anforderungen

Schriftart: Times New Roman

Schriftgröße: Bei Fließtext 12, bei Fußnoten und Legenden 10

Zeilenabstand: 1,5

Schriftart: Blocksatz

Überschriftengliederung: Grundsätzlich alphanumerisches System

Aufzählungen: Grundsatz der Einheitlichkeit

Umfang bei Seminararbeiten: 15-20 Seiten (nur Text, ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis)

B. Struktur

Deckblatt

Inhaltsverzeichnis (mit allen Kapiteln und Unterkapiteln)

Abkürzungsverzeichnis

Text (Einleitung, Hauptteil in Kapitel gegliedert, Schlussfolgerung)

Verzeichnisse

C. Abkürzungsverzeichnis

Nur notwendig bei Verwendung nicht gängiger Abkürzungen (EU, EG, VO, UN, etc müssen nicht genannt werden). Grundsätzlich zu beachten ist, dass Abkürzungen ohne Punkt erfolgen.

Es wird die Verwendung der Abkürzungen nach AZR empfohlen.

In einer Diplomarbeit/Dissertation ist ein Abkürzungsverzeichnis Pflicht!

D. Gliederung einer wissenschaftlichen Arbeit

1. Einleitung

Das erste Kapitel ist immer die Einleitung. Gegenstand der Einleitung sind Vorstellung, kurze Erläuterung bzw Problemaufriss des behandelten Themas sowie Ziele der Arbeit (bitte keine sinnlose Aneinanderreihung von Textbausteinen).

Es ist eine bzw mehrere Forschungsfragen präzise zu formulieren; im Laufe der Arbeit soll eine Antwort erarbeitet werden und in der Schlussfolgerung soll diese nochmals konzise erklärt werden.

Darüber hinaus hat die Einleitung die Forschungsmethodik, die zur Anwendung kommt sowie eine kurze und prägnante Vorstellung der Gliederung, zu enthalten.

2. Hauptteil

Strukturell ist eine logische und sinnvolle Unterteilung der Kapitel vorzunehmen. Die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen/Problemstellungen sollen behandelt und an geeigneter Stelle soll die eigene Rechtsauffassung zum Thema erläutert werden.

Verwenden Sie Fußnoten für Zitate, die fremdes Gedankengut umfassen (bei Nichteinhaltung entspricht die wiss Arbeit nicht den wissenschaftlichen Kriterien).

Sofern ein Thema im Rahmen der Arbeit angeschnitten wird, aber nur von nebensächlicher Bedeutung für die zu Grunde liegende Fragestellung ist, kann in einer Fußnote auf entsprechende weiterführende Literatur verwiesen werden.

3. Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen sind keine bloße Zusammenfassung des Hauptteils, sondern eine Beantwortung der in der Arbeit behandelten Fragestellungen mit ausführlicher Argumentation.

An opportuner Stelle ist die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, die unter sorgfältiger Anwendung der Instrumente der juristischen Methodenlehre zu begründen ist.

4. Verzeichnisse

a) Verzeichnis der Rechtsquellen und der Rechtserkenntnisquellen

Alle in der wiss Arbeit zitierten Rechtsvorschriften sowie Rechtserkenntnisquellen müssen in einem eigenen, gesonderten Verzeichnis aufgezählt werden.

b) Literaturverzeichnis

Alle in der wiss Arbeit zitierten Dokumente müssen im Literaturverzeichnis genannt werden.

Für eine bessere Übersicht sollte dieses in verschiedene Gruppen unterteilt werden;

zB: Monographien, Sammelwerke, Aufsätze und Internetquellen.

Die Struktur ist dabei letztlich abhängig von der Anzahl der unterschiedlichen Quellen.

c) Judikaturverzeichnis

Die Judikatur wird im deutschsprachigen Raum vorwiegend nach der Rechtssachenummer in aufsteigender Reihenfolge geordnet. Die Fundstelle wird im Judikaturverzeichnis wie im Erstzitat ausgewiesen.

II. Zitierregeln

A. Vorbemerkung

Diese Zitierregeln sind als Vorschlag für die formale Ausgestaltung einer wiss Arbeit zu verstehen. Sie orientieren sich an den Zitiervorschlägen von *Keiler/Bezemek, leg cit*³ (2014).

Die Zitierregeln sind demgemäß als Richtlinien und nicht als Normen zu sehen. Daraus ergibt sich, dass Abweichungen zulässig sind, solange die – unbedingt einzuhaltenden - Gebote der Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Auffindbarkeit der Verweisliteratur eingehalten werden.

B. Allgemeines

Die Seitenzahl wird in arabischen Ziffern angegeben. Nur wenn die Seitenzahl an eine arabische Ziffer unmittelbar anschließt, wird sie von dieser mittels Beistrich getrennt, sonst geht der Seitenzahl nur ein Leerzeichen voran (kein S oder Seite). Paragraphen werden mit dem Zeichen „§“ („§§“), Artikel mit der Abkürzung „Art“ bezeichnet. Unterteilen sich die Paragraphen/Artikel, so werden folgende Abkürzungen verwendet:

Absatz „Abs“ (man kann die betreffende Absatzzahl aber auch in Klammer setzen)

Unterabsatz „UAbs“ (man kann die betreffende Unterabsatzzahl aber auch in eckige Klammer setzen)

Zahl „Z“

Buchstabe „lit“

Nummer „Nr“

Werden zwei oder mehr aufeinanderfolgende Paragraphen/Artikel genannt, wird ein „f“ bzw „ff“ angefügt (nach einem Leerzeichen).

zB: Art 87 ff EUV

ABER: Art 23f B-VG (hier entfällt das Leerzeichen, da es sich um Art 23f B-VG handelt und nicht um Art 23 und 24 B-VG)

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

Die Autoren sind *kursiv* hervorzuheben. Bei mehreren Autoren erfolgt eine Trennung der Namen durch einen Schrägstrich, bei Doppelnamen ist ein Bindestrich zu verwenden. Außer bei Verwechslungsgefahr kann auf den Vornamen des Autors bzw Initialen des Vornamens des Autors verzichtet werden.

Sollten in einer Fußnote mehrere Quellen angegeben werden, sind diese mit einem Strichpunkt („;“) zu trennen.

Jede Fußnote schließt mit einem Punkt.

C. Zitieren von Literatur

1. Monographien

Muster/Erstzitat: *Nachname des Autors*, Titel, *allenfalls* Band mit römischen Ziffern
Auflage hochgestellt (Erscheinungsjahr in Klammer) Seite bzw Randnummer („Rn“)

Beispiel: *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰ (2014) Rn 725; *Frisch*, Lehrbuch des österreichischen Verfassungsrechts (1932) 107; *Koziol-Welser/Kletecka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014) 12.

Muster/Folgezitat: *Nachname des Autors*, Kurztitel Auflage hochgestellt Seite bzw Rn.

Beispiele: *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹² Rn 200; *Frisch*, Verfassungsrecht 15; *Koziol-Welser/Kletecka*, Bürgerliches Recht I¹⁴ 12.

2. Beiträge in Sammelwerken

Muster/Erstzitat: *Nachname des Autors*, Titel des Beitrages, „in“, *Nachname(n)* des (der) Herausgeber(s) (Hrsg), Titel des Sammelwerkes Auflage hochgestellt (Erscheinungsjahr in Klammer), Anfangsseite/Anfangsrandnummer des Beitrages (konkrete Seite/Rn in Klammer).

Beispiel: *Pesendorfer/Posch*, Das Rechtsschutzsystem der EU, in *Hafner/Kumin/Weiss* (Hrsg), Recht der Europäischen Union (2013) 186 (192).

Muster/Folgezitat: *Nachname des Autors*, „in“, *Nachname(n)* des (der) Herausgeber(s) Auflage hochgestellt konkrete Seite/Rn des Beitrages.

Beispiel: *Pesendorfer/Posch* in *Hafner/Kumin/Weiss* 200.

3. Beiträge in Festschriften

Muster/Erstzitat: *Nachname des Autors*, Titel des Beitrages, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s) (Hrsg) (wenn gegeben), Titel der Festschrift (wenn gegeben), nach einem Gedankenstrich „FS“ bzw „GedS“ und Nachname des Geehrten, Erscheinungsjahr in Klammer, Anfangsseite des Beitrages (konkrete Seite in Klammer).

Beispiel: *Schwarzenegger*, Die Staatshaftung für unterlassene Richtlinienumsetzung nach der Rechtsprechung des EuGH und des österreichischen Haftungsrecht, in Terlitz/Schwarzenegger/Boric (Hrsg), Die internationale Dimension des Rechts – FS Posch (1996) 345 (350).

Muster/Folgezitat: *Nachname des Autors*, „in“, FS Nachname des Geehrten konkrete Seite.

Beispiel: *Schwarzenegger* in FS Posch 350.

4. Kommentare

Muster-Erstzitat: *Nachname des Kommentators*, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s) des Kommentars (Hrsg), Kurztitel des Kommentars, *allenfalls* Band in römischen Ziffern ^{Auflage} ^{hochgestellt} Erscheinungsjahr bzw bei Loseblattsammlung die Nummer der Ergänzungslieferung (EL) und das Jahr der EL, Artikel (bei Kommentaren, die mehrere Gesetze bzw Verträge umfassen, mit entsprechendem Kürzel des Gesetzes oder Vertrages) Randnummer.

Beispiele: *Fischer* in Lenz/Borchardt (Hrsg), EUV/AEUV/GRCh⁶ (2012) Art 114 AEUV Rn 17; *Eccher* in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB III⁴ (2012) § 578 Rn 7 ff; *Kneihs/Lienbacher* in Korinek/Holoubek (Hrsg), B-VG (8. EL 2007) Art 142 Rn 32 f; *Terhechte* in Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg), EUV (54. EL 2014) Art 3 EUV Rn 4; *Kluth* in Calliess/Ruffert (Hrsg), EUV/AEUV⁴ (2011) Art 59 AEUV Rn 2; *Huber* in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV² (2012) Art 14 EUV Rn 12.

Muster/Folgezitat: *Nachname des Kommentators*, „in“, Nachname(n) des (der) Herausgeber(s) in, Kurztitel ^{Auflage} ^{hochgestellt} Artikel/Paragraph (bei Kommentaren, die mehrere Gesetze bzw Verträge umfassen, mit entsprechendem Kürzel des Gesetzes oder Vertrages) Rn.

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

Beispiele: *Fischer* in Lenz/Borchardt, EUV/AEUV/GRCh⁶ Art 114 AEUV Rn 27; *Eccher* in Schwimann/Kodek, ABGB III⁴ § 578 Rn 8; *Kneih/Lienbacher* in Korinek/Holoubek, B-VG Art 142 Rn 32; *Terhechte* in Grabitz/Hilf/Nettesheim, EUV Art 3 EUV Rn 6; *Kluth* in Calliess/Ruffert, EUV/AEUV⁴ Art 59 AEUV Rn 2; *Huber* in Streinz, EUV/AEUV² Art 14 EUV Rn 12.

5. Beiträge in Zeitschriften

Muster/Erstzitat: *Nachname des Autors*, Titel des Beitrages, abgekürzter Name der Zeitschrift Jahr, Anfangsseite des Beitrages (konkrete Seite in Klammer).

Beispiel: *Klamert*, Die Durchsetzung finanzieller Sanktionen gegenüber den Mitgliedstaaten, EuR 2018, 159 (161); *von Bogdandy*, Das Öffentliche im Völkerrecht im Lichte von Schmitts "Begriff des Politischen"- Zugleich ein Beitrag zur Theoriebildung im Öffentlichen Recht, ZaöRv 2017, 877 (883).

Muster/Folgezitat: *Nachname des Autors*, abgekürzter Name der Zeitschrift Jahr, aktuelle Seite.

Beispiel: *Klamert*, EuR 2018, 161; *von Bogdandy*, ZaöRv 2017, 883.

Anmerkung: Bei manchen Zeitschriften ist es üblich, die Nummer des Bandes zu zitieren. Diese wird dann in arabischen Ziffern geschrieben, das Kalenderjahr wird in Klammer angefügt (besonders häufig bei englischsprachigen Zeitschriften).

Beispiel: *Lenaerts/de Smihjter*, A „Bill of Rights“ for the European Union, CMLRev 38 (2001) 273 (277).

Anmerkung: Ist eine Zeitschrift nicht durchgehend paginiert, so ist die Nummer der Ausgabe durch Schrägstrich vor dem Jahrgang kenntlich zu machen.

D. Dokumente

1. Gründungsverträge

Verweise auf Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des Änderungsvertrages von Lissabon sind mit EUV bzw AEUV anzugeben. Ein

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

zusätzlicher Hinweis auf die Fundstelle der konsolidierten Fassung im Amtsblatt ist nicht notwendig.

Sollte in der wiss Arbeit nicht auf die aktuelle Fassung des Vertrages über die Europäische Union (EUV) Bezug genommen werden, ist dies durch einen in Klammer nachgestellten Hinweis auf die referenzierte Fassung kenntlich zu machen.

Beispiel: EUV (Maastricht).

Wird auf eine ältere Fassung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), der mit dem Vertrag von Lissabon in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt wurde, Bezug genommen, ist dies ebenfalls durch einen in Klammer nachgestellten Hinweis auf die referenzierte Fassung kenntlich zu machen.

Beispiel: EGV (Nizza).

2. Änderungs- und Beitrittsverträge

Änderungsverträge

Muster/Erstzitat: Titel (Datum des Inkrafttretens in Klammer), ABl, Jahr, Kennbuchstabe, Nummer/Seite.

Beispiel/Erstzitat: Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (1. Dezember 2009), ABl 2007 C 306/1.

Muster/Folgezitat: Abkürzung

Beispiel/Folgezitat: VvL.

Beitrittsverträge

Muster/Erstzitat: Kurztitel (Datum des Inkrafttretens in Klammer), ABl, Jahr, Kennbuchstabe, Nummer/Seite.

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

Beispiel: Beitrittsvertrag Österreich, Finnland und Schweden (1. Jänner 1995), ABl 1994 C 241/9.

Muster/Folgezitat: Kurztitel

Beispiel: Beitrittsvertrag Österreich, Finnland und Schweden.

3. Protokolle und Erklärungen

Muster/Erstzitat: Protokoll Nr bzw Erklärung Nr (Abkürzung des Vertrages bzw die Fassung der Gründungsverträge auf den sich das Protokoll bzw die Erklärung bezieht in Klammer) Titel, ABl, Jahr, Kennbuchstabe, Nummer/Seite.

Beispiel: Protokoll Nr 2 (VvL) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, ABl 2016 C 202/201; Erklärung Nr 17 (VvL) zum Vorrang, ABl 2016 C 202/335.

Muster/Folgezitat: Protokoll Nr bzw Erklärung Nr (Abkürzung des Vertrages auf den sich das Protokoll bzw die Erklärung bezieht in Klammer).

Beispiel: Protokoll Nr 2 (VvL); Erklärung Nr 17 (VvL).

4. Übereinkünfte der Europäischen Union

Muster/Erstzitat: Titel, ABl, Jahr, Kennbuchstabe, Nummer/Seite.

Beispiel: Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung aus der Europäischen Union an die Vereinigten Staaten von Amerika für die Zwecke des Programms zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus, ABl 2010 L 195/5.

Muster/Folgezitat: Kurzbezeichnung.

Beispiel: EU-USA Zahlungsverkehrsdatenabkommen.

5. Verordnungen/VO

Muster/Erstzitat: Verordnung authentische Bezeichnung (wie im Amtsblatt), ABl, Jahr, Kennbuchstabe Nummer/Seite.

Beispiel: Verordnung (EU) 2015/475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island vorgesehenen Schutzmaßnahmen, ABl 2015 L 83/1; Verordnung (EG) Nr¹ 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (Text von Bedeutung für den EWR), ABl 2004 L 24/1.

Muster/Folgezitat für Rechtsakte ab dem 1.1.2015:² VO (EU) Jahr/Nummer; *alternativ* eine Kurzbezeichnung, die sich durchgesetzt hat.

Beispiel: VO (EU) 2015/475.

Muster/Folgezitat für Rechtsakte vor dem 1.1.2015: VO (Vertragskürzel) Nummer/Jahr; *alternativ* eine Kurzbezeichnung, die sich durchgesetzt hat.

Beispiel: VO (EG) 139/2004; *alternativ* FusionskontrollVO.

EXKURS zur Zitierweise für Erwägungsgründe:

Muster: ErwGr Nummer und Folgezitat.

Beispiel: ErwGr 2 VO (EU) 2015/475.

6. Richtlinien/RL

Muster/Erstzitat: Richtlinie authentische Bezeichnung (wie im Amtsblatt), ABl Jahr Kennbuchstabe Nummer/Seite.

¹ Beachte, dass das Zitat hier im Unterschied zur authentischen Bezeichnung ohne Punkt bei der Nr erfolgt.

² Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/content/tools/elaw/OA0614022DED.pdf>:

„Ab dem 1. Januar 2015 gilt für EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Dokumente, die in der Reihe L (Rechtsakte) im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden Nummern anhand einer neu festgelegten Methode zugewiesen. Nach dieser neuen Methode, mit der die bisherigen divergierenden Praktiken harmonisiert und vereinfacht werden, tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern.“

Folglich ist beim Folgezitat zwischen Rechtsakten **ab dem 1.1.2015**, die entsprechend der neuen Nummerierung zu zitieren sind, und Rechtsakten **vor dem 1.1.2015** zu differenzieren. Für das Erstzitat gilt weiterhin das **Prinzip der authentischen Langversion**.

Beispiel: Richtlinie (EU) 2015/412 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG zu der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl 2015 L 68/1; Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl 2013 L 180/96.

Muster/Folgezitat für Rechtsakte ab dem 1.1.2015:³ RL (EU) Jahr /Nummer; *alternativ* eine Kurzbezeichnung, die sich durchgesetzt hat.

Beispiel: RL (EU) 2015/412;

Muster/Folgezitat für Rechtsakte vor dem 1.1.2015: RL (Vertragskürzel) Nummer/Jahr; *alternativ* eine Kurzbezeichnung, die sich durchgesetzt hat.

Beispiel: RL (EU) 2013/33 *alternativ* AufnahmeRL.

7. Delegierte Rechtsakte

Muster/Erstzitat: Delegierter Rechtsakt authentische Bezeichnung (wie im Amtsblatt) ABl Jahr Kennbuchstabe Nummer/Seite.

Beispiel: Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler (Text von Bedeutung für den EWR), ABl 2015 L 3/42.

Muster/Folgezitat für Rechtsakte ab dem 1.1.2015:⁴ delegRechtsakt (Institution) Jahr/Nummer/Vertragskürzel.

Beispiel: delegRL (Kom) 2015/13/EU.

Muster/Folgezitat für Rechtsakte vor dem 1.1.2015: delegRechtsakt (Institution) Nummer/Jahr/Vertragskürzel.

Beispiel: delegVO (Kom) 213/2013/EU.

³ Vgl FN 2.

⁴ Vgl FN 2.

8. Durchführungsrechtsakte

Muster/Erstzitat: Durchführungsrechtsakt authentische Bezeichnung (wie im Amtsblatt), ABl Jahr Kennbuchstabe Nummer/Seite.

Beispiel: Durchführungsverordnung (EU) 2015/430 der Kommission vom 13. März 2015 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise, ABl 2015 L 70/43.

Muster/Folgezitat ab dem 1.1.2015:⁵ Durchführungsrechtsakt (Institution) Jahr/Nummer/Vertragskürzel.

Beispiel: DurchführungsVO (Kom) 2015/430/EU.

Muster/Folgezitat für Rechtsakte vor dem 1.1.2015: Durchführungsrechtsakt (Institution) Nummer/Jahr/Vertragskürzel.

Beispiel: DurchführungsVO (Kom) 1116/2013/EU.

9. Beschlüsse

Muster/Erstzitat: Beschluss authentische Bezeichnung (wie im Amtsblatt), ABl Jahr Kennbuchstabe Nummer/Seite.

Beispiel: Beschluss (EU) 2013/1313 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, ABl 2013 L 347/924.

Muster/Folgezitat für Rechtsakte ab dem 1.1.2015:⁶ Be (Institution) Jahr/Nummer/Vertragskürzel.

Beispiel: Be (EP und Rat) 2015/1180/EU.

Muster/Folgezitat für Rechtsakte vor dem 1.1.2015: Be (Institution) Nummer/Jahr/Vertragskürzel.

Beispiel: Be (EP und Rat) 1313/2013/EU.

⁵ Vgl FN 2.

⁶ Vgl FN 2.

10. Empfehlungen

Muster/Erstzitat: Empfehlung (Vertragskürzel) Jahr/laufende Nummer des Dokuments des/der Institution vom Datum authentische Bezeichnung, ABl Jahr Kennbuchstabe Nummer/Seite, (allenfalls konkreter Verweis auf Ziffer bzw Seite).

Beispiel: Empfehlung (EU) 2014/661 der Kommission vom 10. September 2014 zum Monitoring des Vorkommens von 2- und 3-Monochlorpropan-1,2-diol (2- und 3-MCPD), von 2- und 3-MCPD-Fettsäureestern und Glycidyl-Fettsäureestern in Lebensmitteln, ABl 2014 L 271/93.

Muster/Folgezitat: Em (Institution) Jahr/laufende Nummer/Kürzel, ABl Jahr Kennbuchstabe Nummer/Anfangsseite, (allenfalls konkreter Verweis auf Ziffer bzw Seite).

Beispiel: Em (Kom) 2014/661/EU, ABl 2014 L 271/93.

11. Stellungnahmen

Muster/Erstzitat: Stellungnahme der Institution authentischer Titel vom Datum, *sofern vorhanden* ABl Jahr Kennbuchstabe Nummer/Seite *allenfalls* interne laufende Nummer, (allenfalls konkreter Verweis auf Ziffer bzw Seite).

Beispiel: Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Förderung von KMU in Europa mit besonderem Schwerpunkt auf einem horizontalen Legislativansatz für KMU und auf der Wahrung des Prinzips ‚Vorfahrt für KMU‘ des Small Business Act“ vom 17. Jänner 2018, ABl 2018 C 197/1; Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Mehrwertsteuer-Reformpaket (II) vom 23. Mai 2018, ECO/445, Ziff 3.11.

Muster/Folgezitat: St (Institution) vom Datum .

Beispiel: St (EWSA) vom 17. Jänner 2018.

12. Schlussfolgerungen des Rates und des Europäischen Rates

Muster/Erstzitat für Schlussfolgerungen des Rates: Schlussfolgerungen des Rates, (*eventuell* Ort in Klammer) vom Datum, authentischer Titel, ABl Jahr Kennbuchstabe

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

Nummer/Seite *alternativ* Dokumentennummer, (*allenfalls* konkreter Verweis auf Ziffer bzw Seite).

Beispiel: Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2011 mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung, ABl 2011 C 127/1.

Beispiel alternativ: Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2018 zum dritten Sachstandsbericht über die Umsetzung des vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen, 9849/18, Ziff 3.

Muster/Folgezitat: Schlussfolgerungen (*eventuell* Ort in Klammer) (Rat) Datum *alternativ* Dokumentnummer (*allenfalls* konkreter Verweis auf Ziffer bzw Seite).

Beispiel: Schlussfolgerungen (Rat) vom 29. April 2011.

Beispiel alternativ: Schlussfolgerungen (Rat) , 9849/18, Ziff 3.

Muster/Erstzitat für Schlussfolgerungen des Europäischen Rates: Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Datum, EUCO Nummer/Jahr (*allenfalls* konkreter Verweis auf Ziffer).

Beispiel: Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013, EUCO 75/13; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2014, EUCO 237/14; Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2014.

Muster/Folgezitat: Schlussfolgerungen (ER) Datum, (*allenfalls* konkreter Verweis auf Ziffer).

Beispiel: Schlussfolgerungen (ER) vom 22. Mai 2013.

13. Entschlüsse

Muster/Erstzitat: Authentische Bezeichnung Datum, ABl Jahr Kennbuchstabe Nummer/Seite *alternativ* Dokumentennummer (*allenfalls* konkreter Verweis auf Ziffer sofern vorhanden).

Beispiel: Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der gemeinsamen Ziele im Bereich Einbeziehung

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

und Information der Jugendlichen im Hinblick auf die Förderung ihres europäischen Bürgersinns vom 7. Dezember 2006, ABl 2006 C 297/6.

Beispiel alternativ: Entschließung des Rates vom 22. Mai 2017 zum strukturierten Dialog und zur künftigen Entwicklung des Dialogs mit jungen Menschen im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nach 2018, 9632/17.

Muster/Folgezitat: Entschließung (Institution) vom Datum *alternativ* Dokumentennummer (*allenfalls* konkreter Verweis auf Ziffer sofern vorhanden).

Beispiel: Entschließung (Rat und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten) vom 7. Dezember 2006, ABl 2006 C 297/7.

Beispiel alternativ: Entschließung (Rat) 9632/17.

14. Kommissionsdokumente

a) Vorschläge, Berichte und Mitteilungen

Muster/Erstzitat: Authentischer Titel, COM⁷(Jahr) Nummer final vom Datum, *allenfalls* konkreter Verweis auf Seite.

Beispiel: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 975/98 über die Stückelung und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euromünzen, KOM(1998) 492 endg vom 31. August 1998, ABl 1998 C 296/10; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Europa, das schützt: Saubere Luft für alle, COM(2018) 330 final vom 17. Mai 2018, 5.

Muster/Folgezitat: COM(Jahr) Nummer, *allenfalls* konkreter Verweis auf Seite.

Beispiel: COM(2018) 330 final, 5.

⁷ Beachte, dass sich bei Kommissionsdokumente vor dem 26. Jänner 2012 in der deutschen Sprachfassung die Abkürzung „KOM“ anstelle von „COM“ sowie „endg“ anstelle von „final“ findet und daher auch in der Zitierung die entsprechende Abkürzung Verwendung findet.

d) Empfehlungen

Die Zitierweise der Empfehlungen der Kommission folgt der allgemeinen Regel, vgl II.D.10.

15. Dokumente des Europäischen Parlamentes

a) EntschlieÙungen

Muster/Erstzitat: Authentischer Bezeichnung, Dokumentennummer.

Beispiel: Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, P8_TA-PROV(2018)0112.

Muster/Folgezitat: EntschlieÙung (EP) vom Datum *alternativ* Dokumentennummer.

Beispiel: EntschlieÙung (EP) vom 18. April 2018.

Beispiel alternativ: EntschlieÙung (EP), P8_TA-PROV(2018)0112.

b) Ausschussberichte des Europäischen Parlaments

Muster/Erstzitat: Bericht *Name der Berichterstatters*, Titel, A-Nummer, Vorlagedatum, *allenfalls* konkreter Verweis auf Seite.

Beispiel: Bericht *Duhamel*, Die Konstitutionalisierung der Verträge, A5-0289/2000, 12. Oktober 2000, 7.

Muster/Folgezitat: Bericht *Name der Berichterstatters*, A-Nummer, *allenfalls* konkreter Verweis auf Seite.

Beispiel: Bericht *Duhamel*, A5-0289/2000, 7.

E. Judikatur

1. Zweck und Verbindlichkeit des European Case Law Identifier („ECLI“)

In Folge der Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2011 mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung⁸ ist auch das Zitieren der Rechtsprechung des EuGH in wissenschaftlichen Arbeiten unbedingt entsprechend den Vorgaben des „ECLI“ vorzunehmen: Kerngedanke und gleichzeitig Ausgangspunkt der Bedarfsfeststellung ist der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem eine wirksame justizielle Zusammenarbeit, der nicht nur die Kenntnis des europäischen Rechts voraussetzt, sondern auch die Kenntnis der Rechtssysteme der jeweils anderen Mitgliedstaaten als unerlässliche Bedingung voraussetzt.⁹ Ziel und Zweck ist dabei die eindeutige Referenzierung sowohl der nationalen (!) als auch der europäischen Rechtsprechung sowie die Definition eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung. Er soll dadurch die Konsultation und die Zitierweise der Rechtsprechung in der Europäischen Union erleichtern.¹⁰

2. ECLI-Zusammensetzung

Der ECLI umfasst, neben dem Präfix „ECLI“, vier zwingende Bestandteile:

- den Ländercode des Mitgliedstaats, dem das betreffende Gericht angehört, oder der Europäischen Union bei den Unionsgerichten;
- das Kürzel des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat;¹¹
- das Jahr der Entscheidung;
- eine aus bis zu 25 alphanumerischen Zeichen bestehende Ordnungsnummer in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat oder dem betreffenden supranationalen

⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2011 mit einem Aufruf zur Einführung des European Case Law Identifier (ECLI) und eines Mindestbestands von einheitlichen Metadaten für die Rechtsprechung, ABl 2011 C 127/1.

⁹ Schlussfolgerungen (Rat) vom 29. April 2011, Ziff 4.

¹⁰ Schlussfolgerungen (Rat) vom 29. April 2011, Ziff 6.

¹¹ „C“ = Cour für den EuGH; „T“ = Tribunal für das Gericht; das Gericht für den öffentlichen Dienst (EuGÖD) bestand bis zum 1. September 2016 und war mit dem Kürzel „F“ = Fonction publique versehen.

Gericht beschlossenen Format. Die Ordnungsnummer darf keine anderen Satzzeichen als Punkte („.") und Doppelpunkte („:") enthalten, wobei der Doppelpunkt die Bestandteile eines ECLI voneinander trennt.

Zwingend zu beachten ist, dass alle seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte sowie den Schlussanträgen und Stellungnahmen der Generalanwälte einen ECLI zugewiesen haben. Es darf nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nur „neue“ Judikate im Wege des „ECLI“ zu zitieren sind!

Bei der vom Gerichtshof der Europäischen Union gewählten Zitierweise der Rechtsprechung wird der ECLI mit dem üblichen Namen der Entscheidung und dem Aktenzeichen der Rechtssache kombiniert:

3. Muster-Zitate und Beispiele

Muster/Erstzitat für Urteile des Gerichtshofs bzw Gerichts:

EuGH (*allenfalls* Hinweis, wenn Entscheidung der Großen Kammer [, GK“] bzw Plenum) /EuG, Rs Aktenzeichen (Parteien *allenfalls* thematische Kurzbeschreibung¹² in Klammer) ECLI Code, Rn.

Beispiel: EuGH (GK) Rs C-131/13 (Google Spain und Google) EU:C:2014:317, Rn 10; EuGH Rs 178/84 (Reinheitsgebot) EU:C:1987:126, Rn 37.

Muster/Folgezitat für Urteile des Gerichtshofs bzw Gerichts :

EuGH/EuG Rs Aktenzeichen (in Klammer Hinweis auf Parteien *allenfalls* thematische Kurzbeschreibung in Klammer) Rn.

Beispiel: EuGH Rs C-131/13 (Google Spain und Google) Rn 15; EuGH Rs 178/84 (Reinheitsgebot“) Rn 37

Muster/Erstzitat für Schlussanträge: Schlussanträge GA *Name des GA* Rs Aktenzeichen (Namen der Parteien *allenfalls* thematische Kurzbeschreibung in Klammer) ECLI Code, Ziffer.

¹² Eine thematische Kurzbeschreibung ist in der Regel bei institutionellen Streitigkeiten zwischen den Organen der EU (bspw „Rat/Kommission) bzw bei Vertragsverletzungsverfahren (bspw „Kommission/Österreich“) angebracht, um die Rs leichter einordnen zu können. Soweit möglich sollte hierbei auf allgemein bekannte und verwendete Kurzbeschreibungen, wie bspw „Reinheitsgebot“ im oben angeführten Beispiel zurückgegriffen werden.

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

Beispiel: Schlussanträge GA *Jääskinen* Rs C-270/12 (ESMA Leerverkäufe) EU:C:2013:562, Ziff 15.

Muster/Folgezitat für Schlussanträge: Schlussanträge GA *Name des GA* Datum Aktenzeichen (Namen der Parteien *allenfalls* thematische Kurzbeschreibung in Klammer) Rn.

Beispiel: Schlussanträge GA *Jääskinen* Rs C-270/12 (ESMA Leerverkäufe) Rn 24.

Muster/Erstzitat Gutachten: EuGH (*allenfalls* Hinweis, wenn Entscheidung der Großen Kammer [„GK“] bzw Plenum) Gutachten Aktenzeichen (thematische Kurzbeschreibung) ECLI-Code, Rn.

Beispiel: EuGH (Plenum) Gutachten 2/13 (EMRK II) EU:C:2014:2454, Rn 12.

Muster/Folgezitat: EuGH Gutachten Aktenzeichen (thematische Kurzbeschreibung) Rn.

Beispiel: EuGH Gutachten 2/13 (EMRK II) Rn 20.

Muster/Erstzitat für Beschlüsse: Beschluss EuGH/EuG (in Klammer Hinweis auf Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums) Rs Aktenzeichen (Parteien *allenfalls* thematisches Kurzbeschreibung in Klammer) ECLI-Code, Rn.

Beispiel: Beschluss EuGH (Vizepräsident) Rs C-441/17 R (Einstweilige Anordnung Wald von Białowieża) EU:C:2017:622, Rn 18; Beschluss EuGH (GK) Rs C-441/17 R (Zwangsgeld Wald von Białowieża) EU:C:2017:877, Rn 118; Beschluss EuG (Erste Kammer) Rs T-289/13 (Ledra) EU:T:2014:981, Rn 38.

Muster/Folgezitat für Beschlüsse: Be (EuGH/EuG) Rs Aktenzeichen (Parteien *allenfalls* thematisches Kurzbeschreibung in Klammer) Rn.

Beispiel: Be (EuGH) Rs C-441/17 R (Einstweilige Anordnung Wald von Białowieża) Rn 12; Be (EuGH) Rs C-441/17 R (Zwangsgeld Wald von Białowieża), Rn 118; Be (EuG) Rs T-289/13 (Ledra) Rn 38.

III. Verzeichnisse

Die verwendeten Rechtsquellen, Literatur und Judikatur sind in gesonderten Verzeichnissen am Ende der Arbeit noch einmal gesammelt anzuführen.

A. Verzeichnis der Rechts- und Rechtserkenntnisquellen

Dieses erste Verzeichnis ist in die Unterpunkte Rechtsquellen- und Rechtserkenntnisquellen zu gliedern, in denen alle in der Arbeit zur Verwendung kommenden Rechtsquellen und Rechtserkenntnisquellen aufgezählt werden.

B. Literaturverzeichnis

Im Literaturverzeichnis sind alle in der Arbeit verwendeten Werke anzuführen. Die Form der Quellenangabe gleicht dem Erstzitat mit dem Unterschied, dass im Literaturverzeichnis in der Regel auch noch der Verlagsort beigefügt wird.

Beispiel: *Friedl/Loebenstein*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen⁷ (Wien 2012).

Das Literaturverzeichnis ist in Kommentare, Monographien, Aufsätze und Beiträge, usw untergliedert.

Geordnet werden die Werke alphabetisch nach den Nachnamen der Autoren. Internetquellen können in einem gesonderten Verzeichnis angeführt werden.

C. Judikaturverzeichnis

Die Judikatur wird im deutschsprachigen Raum vorwiegend nach der Rechtssachennummer in aufsteigender Reihenfolge geordnet. Die Fundstelle wird im Judikaturverzeichnis wie im Erstzitat ausgewiesen.

IV. Allgemeine Hinweise für wissenschaftliche Arbeiten

- Die Paginierung der wiss Arbeit beginnt auf der ersten Seite der Einleitung mit „1“.
- Das Literaturverzeichnis kann mit römischen Zahlen gestaltet werden.
- Die Gliederung sollte alphanumerisch (A.I.1.a.) erfolgen; möglich ist auch numerische Gliederung (1, 1.1, 1.1.1. etc) sein. Das Ausmaß der Kapitelunterteilung sollte wenn möglich vier Ebenen nicht überschreiten. Jede Gliederungsebene muss zumindest zwei Gliederungspunkte haben: Wenn es z.B. ein Kapitel 4.2.1. gibt, dann muss es auch ein 4.2.2. geben. Derselben Gliederungsebene zugeordnete Themen müssen auch inhaltlich-logisch auf einer Ebene liegen:

richtig: 1.1. Vertragsänderungsverfahren. 1.1.1. Ordentliches Vertragsänderungsverfahren. 1.1.2. Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren;

falsch: 1. Vertragsänderungsverfahren, 1.2. Ordentliches Vertragsänderungsverfahren.

- Achten Sie auf das Gebot der einheitlichen Zitierweise!
- „Copy & paste“ hat starken negativen Einfluss auf die wiss Arbeit (inhaltlich-qualitativ und folglich auch auf die Beurteilung).
- Recherchieren Sie gründlich. Beschaffen Sie sich, Literatur, Judikatur und sonstige Dokumente, die themenrelevant sind. Literatur, die in Graz nicht vorhanden ist, ist via Fernleihe zu besorgen.
- Als erster Schritt bei der Literatursuche sollen unbedingt die gängigen Lehrbücher aus Europarecht und Kommentare (z.B. Calliess/Ruffert, Groeben/Schwarze) in der jeweils aktuellen Auflage (!) zu Rate gezogen werden. Es sollte ein ausgewogenes Verhältnis an Aufsätzen, Monographien, Lehrbüchern, etc bestehen.
- Jede nicht evidente Behauptung muss in einer FN belegt werden, und zwar mit der Primärquelle!
- Internetquellen können verwendet werden, jedoch zweitrangig und mit großer Vorsicht. Bei solcher Verwendung ist immer zwingend das Datum, an welchem die

Seite aufgerufen worden ist, beifügen. Eine Internetadresse sollte nie „alleine“ in der FN stehen, sondern mit einer kurzen Information zum Inhalt angereichert sein.

- Vergewissern Sie sich unbedingt, dass die Materialien, die Sie verwenden, auf dem aktuellen Stand sind: Insbesondere haben Sie zu überprüfen, ob Normen novelliert wurden, Gesetzesvorhaben sich in Begutachtung befinden, Literatur neu aufgelegt oder Judikaturlinien revidiert wurden. Ältere Literatur muss auf Ihre Übertragbarkeit auf eine allfällige neue Rechtslage überprüft werden: Stimmen nur die §§-Bezeichnungen nicht mehr? Oder hat sich das Rechtsproblem, das die Literatur behandelt, aufgrund einer Novellierung verändert, erledigt, umgekehrt oder sogar verschärft?
- Ordnen Sie Ihre Gedanken: Vorfragen sind vor nachgelagerten Fragen zu behandeln, Allgemeines vor Spezifischem etc. Nur so ist eine in sich schlüssige Argumentation möglich.
- Zwischenergebnisse sind – auch im Hinblick auf die Schlussfolgerungen – außerordentlich empfehlenswert. Die Zwischenergebnisse sollen aber keine bloße Wiederholungen sein.
- Setzen Sie sich mit den einschlägigen Materialien intensiv auseinander: Finden Sie Argumente überzeugend? Wie würden Sie das Problem lösen? Haben Sie Mut, eine andere Ansicht zu vertreten; begründen Sie diese unter Anwendung des Instrumentariums, das die juristische Methodenlehre Ihnen dafür anbietet!
- Befolgen Sie die Regeln der Grammatik, der Rechtschreibung und der Interpunktation.
- Vermeiden Sie Wiederholungen oder Ausführungen, die nicht zum Thema gehören.
- Vermeiden Sie die oft gepflogene Praxis von 1 Satz = 1 Absatz.
- Bemühen Sie sich um gute Lesbarkeit, aber vermeiden Sie Vereinfachungen, die zu Unschärfen in der Aussage führen. Wenn Sie sich auf konkrete Formulierungen/Aussagen in Normen oder Entscheidungen beziehen, sollten Sie diese nicht eigenmächtig „umformulieren“.

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

- Werden ältere Dokumente zitiert, sollte grundsätzlich die ältere Schreibweise beibehalten werden. Wird im Text nur inhaltlich auf das Dokument Bezug genommen, ist die neue Rechtschreibung zu verwenden.
- Setzen Sie am Ende von FN einen Punkt!

V. Weiterführende Literatur zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens

- *Friedl/Loebenstein*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen⁷ (Wien 2012).
- *Keiler/Bezemek*, leg cit³ (Sassari/Salzburg 2014).
- *Jahnel/Sramek*, Neue Zitierregeln (Salzburg 2012).

VI. Ausgewählte Abkürzungen

Anm.: Bei Abkürzungen von Verträgen oder Institutionen unbedingt die korrekte Bezeichnung und nicht die im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Bezeichnung anführen!!

§	Paragraph
aA	anderer Ansicht
ABl	Amtsblatt der EU
abl	ablehnend
Abs	Absatz
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
Bd	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilage(n)
BVG	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (<i>Nicht</i> : Europäische Menschenrechtskonvention)
EU	Europäische Union
EuG	Gericht (der Europäischen Union)
EuGH	Gerichtshof (der Europäischen Union)
gem	gemäß

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

GZ	Geschäftszahl
hA	herrschende Ansicht
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idS	in diesem Sinn
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
iZm	in/im Zusammenhang mit
mE	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
RL	Richtlinie
Rspr	Rechtsprechung (<i>iSv</i> Judikatur)
Rn	Randnummer
Rz	Randziffer
S	Seite
StGG	Staatsgrundgesetz
ua	unter anderem
uU	unter Umständen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes
vgl	vergleiche
VO	Verordnung

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Sammlung der Erkenntnisse
Ziff	Ziffer

VII. Internetadressen

DOKUMENTE/Datenbanken:

- **EUR-Lex – Amtsblätter, Rechtsakte der EU sowie Dokumente der Kommission:**

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

- **Dokumente der Kommission:**

<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=search&language=de&CFID=12322267&CFTOKEN=22882c2dfc9782e7-3F978B38-9202-083B-A773998CE0D4E241>

- **Dokumente des Rates und des Europäischen Rates:**

<http://www.consilium.europa.eu/register/de/content/int/?lang=de&typ=ADV;>

- **Schlussfolgerungen des Europäischen Rates:**

<http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/conclusions/>

- **Dokumente des Europäischen Parlaments:**

<http://www.europarl.europa.eu/oeil/home/home.do>

- **Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs der Europäischen Union:**

<http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?cid=604142>

INSTITUTIONEN

Allgemeine Europa-Homepage: http://europa.eu/index_de.htm

Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/commission/index_de

Rat der Europäischen Union:

<http://www.consilium.europa.eu/homepage.aspx/?lang=de>

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

Europäischer Rat: <http://www.consilium.europa.eu/de/home/>

Europäisches Parlament: <http://www.europarl.europa.eu/portal/de>

EuGH/EuG: https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/startseite

Europäischer Rechnungshof: <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/ecadefault.aspx>

Europäische Zentralbank: <http://www.ecb.eu/home/html/index.en.html> bzw.
https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies/european-central-bank_de

Europäische Investitionsbank: <http://www.eib.org/>

Ausschuss der Regionen: <https://cor.europa.eu/en>

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss: <https://www.eesc.europa.eu/de>

Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften/ EUROSTAT:
<http://ec.europa.eu/eurostat/>

Europäische Umweltagentur: <http://www.eea.europa.eu/>

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt: https://europa.eu/european-union/about-eu/agencies/ohim_de

ANDERE ORGANISATIONEN

EFTA : <http://www.efta.int>

Europarat: <http://www.coe.int>

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <http://www.echr.coe.int>

UNO: <http://www.un.org>

WTO: <http://www.wto.org>

NATO: <http://www.nato.int>

Österreichische Bundesregierung/Bundeskanzleramt:
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

Technik des wissenschaftlichen Arbeitens anhand europarechtlicher Materialien

Österreichisches Parlament: <http://www.parlament.gv.at>

Rechtsinformationssystem des Bundes/RIS: <http://www.ris.bka.gv.at/>

Links zu Universitäten weltweit: <http://www.braintrack.com>

VIII. Musterdeckblätter

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades
eines Magisters/einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Karl-Franzens-Universität Graz
über das Thema

[Titel]

eingereicht bei

von

Ort, im Monat Jahr

Disposition/Exposé

[Titel]

eingereicht bei

von

Ort, im Monat Jahr

Seminararbeit

[Titel]

eingereicht bei

von

Titel der LV inkl LV Nr.

Ort, im Monat Jahr

Ehrenwörtliche Erklärung¹³

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum

Unterschrift

¹³ Wortlaut gemäß der Vorgabe durch das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom April 2014.